



**Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserreinigung  
Kressbronn am Bodensee-Langenargen**

Auf Grund von §§ 1 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBI. 1974, 408), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen am 19. Dezember 2017 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**Inhalt**

I. Verbandsverfassung .....	2
§ 1 Verbandsmitglieder .....	2
§ 2 Name und Sitz .....	2
§ 3 Verbandsgebiet .....	2
II. Aufgaben und Verbandsorgane .....	2
§ 4 Verbandsaufgaben .....	2
§ 5 Verbandsanlagen .....	3
§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder .....	3
§ 7 Organe des Verbandes .....	3
III. Verbandsversammlung .....	3
§ 8 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit .....	4
§ 9 Zusammensetzung .....	4
§ 10 Geschäftsgang .....	4
IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung .....	5
§ 11 Rechtsstellung und Wahl .....	5
§ 12 Zuständigkeit .....	5
§ 13 Verbandsverwaltung .....	6
V. Finanzierung .....	7
§ 14 Finanzierung .....	7
VI. Öffentliche Bekanntmachungen .....	8
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen .....	8
VII. Schlussbestimmungen .....	9
§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung .....	9
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## **I. Verbandsverfassung**

### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Die Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen bilden zur gemeinsamen Reinigung und Ableitung des auf ihren Gemarkungen anfallenden Abwassers sowie zur Erstellung und zum Betrieb der hierzu notwendigen Anlagen einen Zweckverband.

### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen“ (kurz: Abwasserzweckverband Kressbronn a. B.-Langenargen).
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B.

### **§ 3 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Kressbronn a. B. und Langenargen.

## **II. Aufgaben und Verbandsorgane**

### **§ 4 Verbandsaufgaben**

- (1) Zur Reinhaltung des Bodensees hat der Zweckverband die Aufgabe, das im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.
- (2) Daneben übernimmt der Verband in eigener Zuständigkeit:
  1. die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung der Verbandsgemeinden;
  2. die Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnraum im ehemaligen Klärmeisterwohnhaus für Zwecke der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung der Verbandsmitglieder.

**§ 5**  
**Verbandsanlagen**

- (1) Der Verband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden vom ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammeln obliegen den Verbandsgemeinden.
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblichen Abwassers hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
- (4) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliches Abwasser vorbehandelt wird, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich durch eine gesonderte Vereinbarung, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (5) Das Abwasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Verbandes.

**§ 6**  
**Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit des abzuführenden Abwassers bekannt wird, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

**§ 7**  
**Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

**III. Verbandsversammlung**

## **§ 8** **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Verbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verband dem Verbandsvorsitzenden bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Ergeben sich Zweifel über die Zuständigkeit der Verbandsversammlung im Verhältnis zum Verbandsvorsitzenden, so entscheidet über die Zuständigkeit die Verbandsversammlung.

## **§ 9** **Zusammensetzung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern kraft Amtes der Verbandsmitglieder und acht weiteren Vertretern, von denen vier auf die Gemeinde Kressbronn a. B. und vier auf die Gemeinde Langenargen entfallen. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter gewählt.
- (2) Für jeden weiteren Vertreter ist von jedem Verbandsmitglied mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

## **§ 10** **Geschäftsgang**

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GemO über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem GKZ und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die zur Vertretung berufenen Personen, sind in der Verbandsversammlung Stimmführer für das jeweilige Verbandsmitglied.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Aufnahme einer weiteren Gemeinde in den Verband oder über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbandes und über die Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und mindestens von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung jedes Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Monaten, zur Kenntnis zu bringen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden.

## **IV. Verbandsvorsitzender und Verbandsverwaltung**

### **§ 11 Rechtsstellung und Wahl**

- (1) Soweit das GKZ und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet eine Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter statt. Scheidet ein Stellvertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen möglichst abwechselnd den Verbandsvorsitzenden. Verbandsvorsitzender muss ein Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.

### **§ 12 Zuständigkeit**

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, er leitet die Verbandsverwaltung und vertritt den Verband. Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit Weisungsaufgaben zu erledigen sind, erledigt der Verbandsvorsitzende diese in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Verband in

einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
  3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, von Angestellten der TVöD-Entgeltgruppen bis einschließlich EG 12 sowie bis einschließlich S 16, Elternzeitvertretungen und Aushilfsangestellten, Honorarkräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie ehrenamtlich Tätigen;
  4. die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen befristet auf ein Jahr an die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten;
  5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis 10.000 Euro, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien;
  6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  7. die Stundung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
  8. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
  10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 25.000 Euro;
  11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 35.000 Euro;
  12. die Bestellung von Bürgern der Verbandsmitglieder zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  13. die Hinzuziehung sachkundiger Einwohner der Verbandsmitglieder und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Verband;
  14. die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen Mitglieder der Verbandsversammlung oder andere ehrenamtlich tätige Personen.

## § 13

### Verbandsverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Verbandsverwaltung werden von der Gemeinde Kressbronn a. B. wahrgenommen, soweit der Verband nicht eigene Bedienstete einstellt.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbediensteten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes einstellen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter einzelner Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Verbandsmitglieder bedienen. Bedient sich der Verband Bediensteter anderer Verbandsmitglieder, ist das Nähere durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem jeweiligen Verbandsmitglied zu regeln.
- (4) Verletzt ein Bediensteter eines Verbandsmitglieds oder ein Bediensteter des Verbandes in Ausübung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband.

## **V. Finanzierung**

### **§ 14** **Finanzierung**

- (1) Der dem Verband entstandene nicht anderweitig gedeckte Aufwand wird, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Finanzierungsumlage setzt sich zusammen aus der Investitions-, Tilgungs-, Zins-, Betriebskosten- und Abschreibungsumlage. Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid zu erheben.
- (3) Die Finanzierungsumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage zu leisten. Abweichende Anforderungen von Vorauszahlungen sind nach Kassenlage der Verbandskasse möglich.
- (4) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Betriebsanlagen, den Erwerb des beweglichen Vermögens und den Ausbau der Kläranlage werden, sofern kein abweichender Schlüssel festgelegt wird, in folgendem Verhältnis umgelegt:
  1. Gemeinde Kressbronn a. B.: 60 vom Hundert;
  2. Gemeinde Langenargen: 40 vom Hundert.
 Für folgende Maßnahmen wird ein abweichender Schlüssel festgelegt:
  1. Ausbau der Kläranlage um eine Pulveraktivkohlereinigungsstufe, einschließlich aller notwendigen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen:
    - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
    - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;

2. Ausbau der Biologie, einschließlich aller notwendigen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen:
    - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
    - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
  3. Ausbau und Modernisierung der Faulbehälter:
    - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
    - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
  4. Aufstockung oder Neubau des Betriebsgebäudes zur Trennung des Schwarz-Weiß-Bereiches:
    - a) Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
    - b) Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert;
- (5) Die Zins-, Tilgungs- und Abschreibungsumlagen werden in dem Verhältnis aufgeteilt, wie die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Darlehen für die einzelnen Maßnahmen zugerechnet wurden.
- (6) Die Kosten für den Betrieb, die Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlage werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der auf die Mitgliedsgemeinden entfallenden anteiligen Belastungswerte umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Kostenverteilungsschlüssel beträgt:
1. für die Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
  2. für die Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert.
- Der Kostenverteilungsschlüssel wird neu festgesetzt, wenn sich durch Überprüfungen die Kostenanteile der Verbandsgemeinden um mehr als 30.000 Euro verändern. Berechnungsgrundlage ist das dem Jahr der Antragstellung vorangegangene Ergebnis der Haushaltsrechnung. Überprüfungen finden in einem Abstand von jeweils zwanzig Jahren statt, sofern sich zuvor keine besonderen Veränderungen in den Belastungswerten ergeben.
- (7) Die der Gemeinde Kressbronn a. B. für die Verbandsverwaltung entstehenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis getragen:
1. Gemeinde Kressbronn a. B.: 50 vom Hundert;
  2. Gemeinde Langenargen: 50 vom Hundert.
- (8) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 erfolgt durch Weiterberechnung der Kosten nach dem tatsächlichem Aufwand an die Verbandsmitglieder.
- (9) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nr. 2, die nicht dem Abwassergebührenschuldner zurechnet werden können, erfolgt durch gesonderte Vereinbarung außerhalb des Gebührenhaushalts Abwasser.

## **VI. Öffentliche Bekanntmachungen**

### **§ 15** **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes haben bei allen Verbandsmitgliedern nach der jeweils geltenden Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen zu erfolgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder und Auflösung**

- (1) Wird ein neues Mitglied in den Verband aufgenommen, so sind die Bedingungen und das Verfahren der Aufnahme, soweit nicht gesetzlich geregelt, im Einzelfall durch einen von der Verbandsversammlung zu beschließenden Aufnahmevertrag zu regeln.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so sind die Bedingungen und das Verfahren des Ausscheidens, soweit gesetzlich nicht geregelt, durch einen von der Verbandsversammlung zu beschließenden Austrittsvertrag zu regeln. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 18 Monaten erklärt werden. Verbleibt durch den Austritt eines Mitglieds nur noch ein Verbandsmitglied, muss der Verband aufgelöst werden.
- (3) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigen Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage.
- (4) Sonderregelungen bei der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit dem bei der Beschaffung angewandten Finanzierungsschlüssel aufzuteilen.
- (5) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe des Verbandsmitgliedes, in dem sich der Sitz des Verbandes befindet. Die übrigen Verbandsmitglieder haben ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B. und Langenargen vom 26. Oktober 1978, einschließlich aller Änderungen, außer Kraft. Dies gilt nicht für die Regelungen zu Kostenverteilungen, die an in der Vergangenheit entstandene noch nicht beendete

Sachverhalte anknüpfen (Investitionskostenzuteilungen, Darlehensaufteilungen, Abschreibungen).

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 19. Dezember 2017

gez.

Achim Krafft

Verbandsvorsitzender

**Genehmigungsvermerk:**

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen wurde gem. §§ 7, 21 Absatz 1 GKZ vom Landratsamt Bodenseekreis als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt.